

## **Bekanntmachung vom 07.03.2019**

### **Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz vor Frostschäden im Bereich Langenargen Oberdorf**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Der Wasserverband Oberdorf beabsichtigt zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor Frostschäden eine Frostschutzberegnung auf ca. 250 ha landwirtschaftlicher Anbaufläche. Hierfür soll bei wetterbedingter Notwendigkeit an mehreren Entnahmestellen Wasser aus der Argen, dem Mühlbach und dem Mühlkanal sowie Grundwasser aus einem Brunnen entnommen werden. Für die Frostschutzberegnung wird eine Wassermenge von ca. 10 l/s pro Hektar benötigt. Es wird die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis um die erhöhten Entnahmemengen beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.5.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedürfen wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> oder mehr einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für die Berechnung des Wasserbedarfs werden in der Regel folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Ein Frostereignis dauert i. d. R. drei Nächte. Für die Frostschutzberegnung eines Hektars werden ca. 36 m<sup>3</sup>/h Wasser benötigt. Je Frostnacht wird eine Beregnungsdauer von 10 Stunden angesetzt, sodass für die Beregnung von 1 ha je Frostereignis 1.080 m<sup>3</sup> Wasser erforderlich wird, somit ist für die Beregnung von 250 ha eine Wassermenge von mehr als 100.000 m<sup>3</sup> erforderlich.

Durch die Wasserentnahmen für die Frostschutzberegnung und die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Wasserentnahmen beschränken sich auf den wetterbedingten Bedarfsfall während der Blütezeit, der in der Regel von April bis Mitte Mai auftreten kann. Die Entnahmen der hohen Wassermengen sind allerdings auf einen kurzen Zeitraum beschränkt und werden vom aktuellen Wasserdargebot bestimmt. Die Mindestwasserführung der Argen, des Mühlbachs und des Mühlkanals bleibt bei Einhaltung der Planung und der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gewährleistet.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Argen und Feuchtgebiete bei Neukirch und Langnau“, im Naturschutzgebiet „Argen“, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.35.040 „Eiszeitliche Ränder des Argentals mit Argenau“, im Wasserschutzgebiet „ZWUS – Obere Wiesen“ und teilweise im Bereich von mehreren Biotopen. Durch die Maßnahme sind keine erheblichen Verschlechterungen hinsichtlich des ökologischen Gewässerzustands und keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten.

Bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von der Wasserentnahme und der Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 07.03.2019  
Landratsamt Bodenseekreis